



3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Beiträgen, Kostener- stattung und Gebüh- ren für die zentrale Abwasserbeseiti- gung auf dem ehe- maligen Gebiet der Gemeinde Kreiensen

(Abwasserabgaben-
satzung Kreiensen)

der 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Einbeck über die
Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattung und Gebühren für die zentrale
Abwasserbeseitigung auf dem ehemaligen Gebiet der Gemeinde Kreiensen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und des § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattung und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kreiensen vom 01.10.2013 beschlossen:

§ 13 Ziffer 2 (Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 3 m ³ /h	12,85 €/Monat
bis 6 m ³ /h	18,85 €/Monat
über 6 m ³ /h	24,85 €/Monat

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler erhoben. Wasserzähler für Verbrauchsstellen, die keinen Abwasseranschluss haben, werden nicht berücksichtigt. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen, eigenen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Grundgebühr wie bei einem Wasserzähler mit einer Nennleistung bis 3m³/h festgesetzt.

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Einbeck, 04.12.2019

L. S.

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin